

12.02.2015

## Kleine Anfrage 3127

des Abgeordneten Lukas Lamla PIRATEN

### Verkehrssicherheit und berauschende Mittel

Die Verkehrssicherheit ist in unserem Land ein hohes Gut, welches es zu schützen gilt. Gleichzeitig hat die individuelle Mobilität für den einzelnen Bürger in unserer Gesellschaft eine große Bedeutung, da eine Fahrerlaubnis häufig für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit vorausgesetzt wird. Damit kommt der Fahrerlaubnis eine existenzsichernde Bedeutung zu, und ein Verlust dieser ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 2002 (1BvR 2062/96 RnNr. 51) nur dann verfassungskonform, wenn sich aus dem Verhalten des Adressaten ein höheres Risiko für die Verkehrssicherheit ergibt, wie allgemein an einen Fahrerlaubnisinhaber gestellt wird.

Zur Durchsetzung der Verkehrssicherheitsziele sind „Rauschfahrten“ über Straf- und Ordnungsrechtliche Normen (§316, 315 StGB und § 24a StVG) geregelt, die durch Androhung von Sanktionen (u.a. Entzug der Fahrerlaubnis gem. §69 StGB, bei „Trunkenheitsfahrt“) verhindert werden sollen. Bei Missachtung des Nüchternheitsgebotes im Ordnungswidrigkeitenbereich ist als „erzieherische“ Maßnahme ein Fahrverbot von vier Wochen vorgesehen, im Wiederholungsfall sieht der Bußgeldkatalog sogar ein dreimonatiges Fahrverbot vor. Diese Rechtsnormen gelten für Alkohol und andere berauschende Mittel gleichermaßen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Im weiteren ist im Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geregelt, dass nur die Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen zugelassen werden dürfen, die über die notwendige körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügen, und nicht wiederholt oder in erheblichem Maße gegen Rechtsvorschriften verstoßen haben, wie z.B. Rauschfahrten. Die verfassungsgemäße Auslegung der Fahrerlaubnisverordnung fällt gem. §73 Abs.1 FeV den obersten Landesbehörden zu.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen (z.B. Druidstudie) das relative Unfallrisiko mit bewusstseinsverändernden Substanzen (Bitte aufschlüsseln nach: Alkohol 0,5 Promille BAK Vollblut, Alkohol 1,05 Promille BAK Vollblut, Cannabis THC unter 5ng/ml Blutserum, Cannabis THC über 10ng/ml Blutserum)?

Datum des Originals: 10.02.2015/Ausgegeben: 12.02.2015

2. Wie viele Unfälle (mit Personenschäden, mit Todesfolge) wurden durch Rauschfahrten im Zeitraum zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2013 in NRW registriert? (Bitte aufschlüsseln nach: durch Alkoholeinfluss, durch „andere berauschende Mittel“ gem. Anlage zum §24a StVG)
3. Wie viele Verstöße gegen §24a StVG wurden im Zeitraum zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2013 durch die Polizei zur Anzeige gebracht? (Bitte aufschlüsseln nach: wegen Alkohol, wegen „andere berauschende Mittel“ gem. Anlage zum §24a StVG)
4. In wie vielen Fällen wurde nach Bekannt werden eines Verstoßes gegen §24a StVG, die Fahrerlaubnis wegen „fehlendem Trennungsvermögen“ durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde im Zeitraum zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2013 gänzlich entzogen? (Bitte aufschlüsseln nach: bei Alkohol mit Verweis auf Anlage 4 Punkt 8.2 FeV, bei Cannabis mit Verweis auf Anlage 4 Punkt 9.2.2)
5. In wie vielen Fällen wurde die Entziehung der Fahrerlaubnis im Zeitraum zwischen dem 01.01.2013 und dem 31.12.2013 bei feststehender Nichteignung (fehlendes Trennungsvermögen) durch die Verwaltungsbehörden mit sofortiger Wirkung (§80 Abs.2 Nr.4 VwGO Gefahrenabwehr) angeordnet, so dass die Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet (wenn möglich bitte nach Rauschmittelart aufschlüsseln)?

Lukas Lamla